

## 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom .....2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom ..... folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm beschlossen:

§ 4 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 29.06.2005 erhalten folgende Fassung:

- (1) Benutzung der Friedhöfe
- a) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr
    1. Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren 330,00 €
    2. Grabstelle für Personen über 5 Jahre Friedhof Schwelm-Oehde (Ruhezeit 20 Jahre) 661,00 €
    3. Grabstelle für Personen über 5 Jahre Friedhof Linderhausen (Ruhezeit 25 Jahre) 826,00 €
    4. Rasengrab 764,00 €
    5. Urnengrabstelle (0,70 m x 0,70m) 201,00 €
    6. Urnenrasengrab 253,00 €
    7. Grabstelle im Urnengemeinschaftsfeld 229,00 €
  - b) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr
    1. für Erdbestattungen je Stelle 1.148,00 €
    2. Urnengräber (1m x 1m= 2Stellen) 445,00 €
    3. Urnenwandnische 995,00 €
  - c) Für die Grabherstellung (bei Erdbestattungen Auswerfen, Ausschmücken und Zuschütten des Grabes, Abräumen und Herrichten des ersten Grabhügels ohne Bepflanzung, Beseitigung der übriggebliebenen Erde)
 

bei Reihengräbern:

    1. Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren 173,00 €
    2. Grabstelle für Personen über 5 Jahre 246,00 €
    3. Urnengrab 114,00 €
    4. Grabstelle im Urnengemeinschaftsfeld 155,00 €

bei Wahlgräbern:

    1. Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren 195,00 €
    2. Grabstelle für Personen über 5 Jahre 347,00 €
    3. Urnengrab 124,00 €
    4. Tiefbestattung 539,00 €
    5. Urnenbestattung in der Urnenwandnische 29,00 €
  - d) Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne (Ausgraben ohne Wiederbestattung bzw. Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof)
    1. bei Kindern bis zu 5 Jahren 454,00 €
    2. bei Personen über 5 Jahre 867,00 €
    3. bei Tiefengräber 1.074,00 €
    4. für Urnenumbettung 206,00 €
    5. für die Entnahme einer Urne aus der Urnenwandnische 29,00 €

Die zu d) entstehenden Selbstkosten für Ersatzsärge, das Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern, Transport nach einem anderen Friedhof und dergleichen, sind besonders zu erstatten.
  - e) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Urnen auf demselben Friedhof werden Gebühren nach Ziffer 1, Buchstaben a, b und c erhoben.
  - f) Für eine Umsargung (Berührung mit Leichenteilen)
    1. bei Kindern bis zu 5 Jahren 167,00 €
    2. bei Personen über 5 Jahre 184,00 €
- (2) Benutzung der Trauer- und Leichenhallen
1. Trauerhalle (jeweils geschmückt und zusätzl. Geläut) 315,00 €  
Sonderdekoration:  
Entgelt nach besonderer Vereinbarung
  2. Orgel bzw. Harmonium 12,00 €
  3. Organist 44,00 €
  4. Leichenzelle 135,00 €
  5. Kühlzelle je Tag 52,00 €
  6. Aufbewahrung einer Urne 30,00 €

### § 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwelm,

Der Vorstand  
Markus Flocke